

Satzung

der Thomas-Müntzer-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen „Thomas-Müntzer-Gesellschaft“. Er soll in das Vereins-Register eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Thomas-Müntzer-Gesellschaft e.V.“

Der Verein – im Folgenden die Gesellschaft – hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thüringen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft bestehen darin,

1. Thomas Müntzers Leben und Werk und deren Bezüge zu Reformation und Bauernkrieg sowie deren Rezeption in der Geschichte zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
2. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinen zu fördern, Kolloquien zu veranstalten, Publikationen heraus zu geben und weitere sachdienliche Veranstaltungen zu organisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Förderung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele. Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; daneben auch juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen. Die Mitglieder erkennen die in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele sowie die gemeinnützigen Satzungszwecke an. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegten Beitrags verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr frei. Der Austritt muss mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet mindestens alle vier Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.

§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand aufheben; wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Schatzmeister vertreten. Dabei vertritt der Vorsitzende allein oder jeweils zwei der drei anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Vertretung der Thomas-Müntzer-Gesellschaft e. V.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden dürfen. Alle Vorstandsmitglieder müssen im Rahmen der Satzung tätig werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt Mühlhausen/Thüringen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2001 errichtet und am 20. Mai 2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Mühlhausen, den 20. Mai 2006

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder)